

Amtsblatt der Gemeinden **ELXLEBEN & WITTERDA** mit OT Friedrichsdorf



29. Jahrgang

Freitag, den 18. Juli 2025

Nummer 7

SOMMERFEST DER VEREINE - VON UNS FÜR EUCH



WO:
FEUERWEHR
ELXLEBEN

GEMEINSAM

G | E

FÜR
ELXLEBEN



23.
AUGUST
14:30 UHR



OPEN AIR PARTY MIT
MARTIN Z. | AYBEE

18:00 UHR

BASTEL & MALSTATION | KINDERSCHMINKEN |
TOMBOLA | KAFFEE & KUCHEN | COCKTAILBAR |
KESSELGULASCH AUS DER GULASCHKANONE U.V.M.



EINTRITT FREI

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

Erfüllende Gemeinde
für Witterda und OT Friedrichsdorf

Kasse / Standesamt / Einwohnermeldeamt

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		von 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

Bauamt / Ordnungsamt / Kämmerei

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	von 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

Sprechtag der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag	von 13.00 - 18.00 Uhr
----------	-----------------------

Bürozeit in Witterda

jeden 1. Dienstag im Monat	von 16.00 - 18.00 Uhr
Bürgermeister Dienstag	von 17.00 - 18.00 Uhr

Telefonnummern
der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer	Name	
826-110	Frau Schie	Bürgeramt
826-112	Frau Heinemann	Bürgeramt
826-113	Herr Beil	Bürgeramt
826-114	Frau Pfeuffer	Standesamt
826-115	Herr Tischmacher	Kasse
826-116	Frau Fischer	Verwaltungsleiterin
826-117	Frau Heinz	Kämmerei
826-118	Frau Galle	Steuern Witterda
826-120	Frau Schäfer	Ordnungsamt
826-121	Frau Pfannmöller-Cimino	Bauamt
826-122	Fax	
826-123	Frau Kasseckert	Einwohnermeldeamt / Standesamt
826-124	Frau Nixdorf	Kasse / Steuern Elxleben
826-125	Frau Bechtloff	Bauamt / Abwasser / Liegenschaften

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Elxleben

Stellenausschreibung

Wir suchen ab **01.09.2025**
eine engagierte Persönlichkeit als

**Sachbearbeiter:in Verwaltung/Büromanagement
(m/w/d)**

in Teilzeit (30 Std./Woche) -
zunächst befristet auf 1 Jahr mit Option auf Übernahme.

Das erwartet Sie bei uns:

Ein vielseitiger Arbeitsplatz im Herzen der kommunalen Verwaltung - abwechslungsreich, zukunftssicher und mit viel Gestaltungsspielraum.
Als Teil unseres Teams sind Sie erste Anlaufstelle für Bürger:innen und unterstützen aktiv unsere Verwaltungsabläufe.

Ihre Aufgaben im Überblick:

- Allgemeine Büro- und Verwaltungstätigkeiten
- Empfang und Bürgerkontakt (Telefon & persönlich)
- Postbearbeitung (Ein- und Ausgang)
- Unterstützung bei Organisation und Beschaffung
- Mitwirkung im Sitzungsdienst
- Vertretung im Einwohnermeldeamt

Das bringen Sie mit:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Bürokauffrau/-mann, Kauffrau/-mann für Büromanagement oder eine vergleichbare Qualifikation

Was uns darüber hinaus wichtig ist:

- Selbstständige, strukturierte und zuverlässige Arbeitsweise
- Sicherer Umgang mit MS Office und digitalen Kommunikationsmitteln
- Freude an serviceorientiertem Arbeiten im Team
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Organisationstalent und Verantwortungsbewusstsein

Das bieten wir Ihnen:

- Vergütung nach TVöD, Entgeltgruppe E6
- 30 Tage Urlaub im Jahr
- Ein herzliches, motiviertes Team und ein offenes Arbeitsklima
- Ein Arbeitsplatz mit Sinn - nah an den Menschen und dem Gemeinwohl

Jetzt bewerben - Wir freuen uns auf Sie!

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung
bis zum **31.07.2025** an:

Gemeindeverwaltung Elxleben
Personalamt
Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben

Hinweis: Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind bei gleicher Eignung besonders willkommen.

Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der o. g. Gemeinden

Sitz der Verwaltung: Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben

Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22 **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Gemeinde Elxleben**Stellenausschreibung**

Wir suchen ab **01.11.2025**
eine verantwortungsbewusste und strukturierte
Persönlichkeit als

Sachbearbeiter:in Kasse/Finanzwesen (m/w/d)

In Teilzeit (20 Std./Woche) - unbefristet.

Darauf können Sie sich freuen:

Ein vielseitiger Arbeitsplatz in einer modernen, bürgernahen Verwaltung. Sie übernehmen zentrale Aufgaben im Finanzbereich und sorgen mit Überblick und Sorgfalt für einen reibungslosen Ablauf.

Ihre Aufgaben:

- Stellvertretung der Kassenverwaltung
- Bearbeitung des Mahn- und Vollstreckungswesens
- Mitwirkung in der kommunalen Buchhaltung

Das bringen Sie mit:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte:r, Bürosachbearbeiter:in, Buchhalter:in oder eine vergleichbare Qualifikation

Wünschenswert:

- Kenntnisse im kommunalen Kassen- und Haushaltswesen
- Sorgfältige, selbstständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Sicherer Umgang mit MS Office und moderner Verwaltungssoftware
- Freundliches und serviceorientiertes Auftreten

Unser Angebot an Sie:

- Unbefristete Anstellung mit Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe E6
- 30 Tage Urlaub jährlich
- Flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
- Ein kollegiales, wertschätzendes Team mit flachen Hierarchien
- Ein Arbeitsplatz mit Sinn - nah an der Gemeinde, nah an den Menschen

Klingt interessant? Dann bewerben Sie sich jetzt!

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen
bis zum 31.07.2025 an:

Gemeindeverwaltung Elxleben
Personalamt
Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben

Hinweis: Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind bei gleicher Eignung besonders willkommen.

jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21 Abs.1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Elxleben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 16.06.2025, folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 - Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühr erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebühr für Vesper und Getränke beträgt 5,00 € pro Monat. Wird ein Kind weniger als 5 Stunden in der Einrichtung betreut, wird eine Gebühr von 1 € pro Monat für Getränke erhoben.

(2) Die Verpflegungsgebühren für Vesper und Getränke sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Elxleben zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(3) Die Verpflegungsgebühr für Vesper und Getränke wird gutgeschrieben, wenn das Kind die Kindertagesstätte, nachweislich durch ärztliches Attest oder Kurbescheinigung, über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben tritt rückwirkend zum 30.11.2024 in Kraft.

Elxleben, 16.06.2025

gez. Heiko Koch
Bürgermeister

ausgefertigt am 09.07.2025

- Siegel -

gez. Heiko Koch
Bürgermeister

II.

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Rechtliche Bedenken gegen diese Satzung bestehen nicht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elxleben, den 10. Juli 2025

gez. Koch
Bürgermeister

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür.KAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418), in der

Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Witterda

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda in der Sitzung am 12.05.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, den/die ehrenamtliche/n Beigeordnete/n und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 6 volle Kalendertage liegen.

Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, der/des ehrenamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(7) Bei Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36 a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats sowie an Umlaufverfahren gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt

in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass sie nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit der/m Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist

oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn die/der Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 9

Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Die Möglichkeit der Einwohner, bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu diesen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, der/m beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10**Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11**Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12**Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)**

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(13) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderats übersandt.

(6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;

13. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
14. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
2. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 1 vergleichbar ist;
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- oder Grundstücks- und Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
4. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGg), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
5. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18

Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann eine/n Beigeordnete/n mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt. Die berufenen Bürger werden entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien unter den beiden stärksten Fraktionen verteilt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende beschließenden Ausschüsse:

- a. den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und **6** weiteren Gemeinderatsmitgliedern,
- b. den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und **4** weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie **2** berufene Bürger.
- c. den **Friedhofsausschuss** (beratender Ausschuss), bestehend aus dem Bürgermeister, dem Pfarrer, **2** Ratsmitgliedern und **2** Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Haupt- und Finanzausschuss

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten.
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|-------------------|--------------------|
| - Erlass | bis 5.000 € |
| - Niederschlagung | bis 5.000 € |
| - Stundung | bis 2.500 € |

sowie die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.

über überplanmäßige Ausgaben **bis 15.000 €** und
ben

außerplanmäßige Ausgaben **bis 10.000 €** im Einzelfall.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderats bis zu einem Gegenstandswert von **50.000 Euro** gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

b) Grundstücks- und Bauausschuss:

- Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde;

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen;
- Stellungnahmen für Bauanträge.

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt endgültig über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über An- und Verpachtungen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist.

c) Friedhofsausschuss

Klärt in Gemeinsamkeit mit dem Pfarrer und der Pfarrgemeinde alle (laut bestehenden Vertrag) Belange des Friedhofs.

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Gemeinderats bedarf.
4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **2.500 Euro**, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **2.500 Euro** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde **1.500 Euro** nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse;

5. des Weiteren

- die Niederschlagung bis zu einem Betrag von **2.500 Euro**;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von **2.500 Euro**;
 - die Stundung uneinbringlicher Steuern bis zu einem Betrag von **1.500 Euro**, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **1.500 Euro**;
 - die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von **2.500 Euro** auf die Dauer von sieben bis zwölf Monaten, bis zu **1.500 Euro** auf die Dauer von bis zu sechs Monaten;
 - Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von **1.500 Euro** als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen;
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
 7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von **5.000 Euro** und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von **2.500 Euro** jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
 8. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall **1.000 Euro** nicht übersteigen.

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Juli 1999 außer Kraft.

Witterda, 12.05.2025

- Siegel -

gez. René Heinemann
Bürgermeister

II.

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Witterda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Witterda ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Witterda ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Witterda, 18.07.2025

gez. René Heinemann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 28 und 55 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda in seiner Sitzung am 12.05.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Witterda oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Witterda nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Kostenersatz- und Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Witterda erhebt nach § 55 Abs. 2 ThürBKG für die bei Einsatzmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda entstandenen Kosten Kostenersatz

- a. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch Kraft-, Anhänger-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
- c. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
- d. von Unternehmen,
 - i. für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
 - ii. für verbrauchte Messausstattung,
 - iii. für beschädigte Schutzausrüstung
 - iv. unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers sowie für die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbebetrieben oder in deren Umgebung,
- e. von derjenigen oder demjenigen, die oder der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen Ereignisse meldet, die den unnötigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren oder anderer Hilfsorganisationen auslösen,
- f. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer automatischen Gefahrenmeldeanlage, wenn diese oder dieser einen Falschalarm auslöst.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Witterda zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

(3) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache gemäß § 28 ThürBKG erhebt die Gemeinde Gebühren von dem Veranstalter.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl der bei einem Feuerwehreinsatz erforderlichen Personen/Feuerwehrangehörigen und die Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt grundsätzlich die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, bis zur Rückkehr dorthin. Erfolgt während eines laufenden Einsatzes vor der Rückkehr zum Gerätehaus die Alarmierung zu einem neuen Einsatz, so ist der laufende Einsatz im Zeitpunkt des Abrückens vom Einsatzort des laufenden Einsatzes hin zum Einsatzort des neuen Einsatzes beendet. Der Zeitpunkt des Abrückens vom Einsatzort des laufenden Einsatzes, während dem zu einem neuen alarmiert wird, ist gleichzeitig der Beginn der Einsatzdauer des neuen Einsatzes. Als Einsatzdauer im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 4 wird die im Einsatzbericht dokumentierte Einsatzdauer minutengenau verwendet. Maßgebend für die Personalkosten ist zudem die nach der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und die Anzahl der für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Personen/Feuerwehrangehörigen. Als notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird die im Einsatzbericht minutengenau dokumentierte Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft verwendet. Die Einsatzdauer und die notwendige Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten im Einsatzbericht festzustellen. Im Falle, dass nach dem Ausrücken vom Gerätehaus zu einem Einsatz aber vor der Rückkehr zum Gerätehaus eine Alarmierung zu einem neuen Einsatz erfolgt, wird die nach der Rückkehr zum Gerätehaus nach allen unmittelbar nacheinander absolvierten Einsätzen insgesamt angefallene Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Verhältnis der Einsatzdauer der einzelnen nacheinander absolvierten Einsätze diesen Einsätzen anteilig zugeordnet.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters bzw. Einsatzleiters.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2 jedoch ohne die nach Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus nach Abs. 2 S. 6 und 7 separat erfasste Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Die Kostenersatzsätze sind in dem als Anlage zu dieser Satzung angefügten Verzeichnis „Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Witterda“ enthalten. Das Verzeichnis nach Satz 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Mit den errechneten Beträgen für den Sachaufwand oder den Pauschalbeträgen der Anlage sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich zu zahlen sind:

- a. die Selbstkosten der Gemeinde Witterda für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel,
- b. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzschuldner sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i.S.d. § 28 Abs. 1 ThürBKG.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld und der Abgabefälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht

a. für den Kostenersatz i.S. der § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;

b. bei einer Veranstaltung, bei der erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG eingerichteter Brandsicherheitswache zu erhebenden Brandsicherheitswachegebühren mit Beendigung der durchgeführten Brandsicherheitswache.

(2) Die Kostenersatz- und die Gebührenschild ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6
Härtefälle

Die Behörde, welche den Kostenersatz bzw. die Gebühr festsetzt, kann den Kostenersatz bzw. die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Witterda, 12.05.2025
gez. René Heinemann
Bürgermeister

ausgefertigt am 09. Juli 2025 - Siegel -
gez. Heinemann
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:
Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage
Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Witterda

- I. Personaleinsatz**
1. je Einsatzkraft 0,22 €/Minute
- II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**
1. Löschfahrzeug (LF) 0,65 €/Minute
2. Tanklöschfahrzeug (TLF) 0,69 €/Minute
- III. Verbrauchsmaterialien**
1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Witterda, für die im Verzeichnis über Kostenersatzpauschalsätze kein Kostenersatz festgelegt ist.
- IV. Auslagen**
- Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Witterda, 12.05.2025
gez. René Heinemann
Bürgermeister

II.
Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda, ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamt des Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Rechtliche Bedenken gegen diese Satzung bestehen nicht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.
Jedermann kann die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda, ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Witterda, den 10. Juli 2025
gez. Heinemann
Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Elxleben

Sitzungstermin:	Montag, 24. März 2025
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:02 Uhr
Sitzungsende:	20:27 Uhr
Ort:	Seniorentreff
Sitzungsnummer:	GR/2025/006
Anwesend waren:	11+1

- Tagesordnung**
- 01 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 02 Information Bürgermeister
- 03 Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2024
- 04 Beratung über den Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Elxleben mit seinen Anlagen
- 05 Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 4640.4160
- 06 Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 4640.6720
- 07 Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 7000.5001
- 08 Beschlussfassung über die Einstellung des ursprünglichen Bauleitplanverfahrens VEP Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“ der Gemeinde Elxleben
- 09 Beschlussfassung über die Einstellung des aktuellen Bauleitplanverfahrens (1. Änderung Edeka) des VEP Nr.08/2014 „Edeka-Markt“ der Gemeinde Elxleben

- 10 Beschlussfassung
über den Verkauf der Gemeindeeigenen Flächen, Gemarkung Elxleben, Flur 4, Flurstücke 45, 46, 47, 48, 49, 50
- 11 Beschlussfassung
über die Vergabe der Planungsleistung - ländlicher Weg In der Aue in Elxleben
- 12 Verschiedenes - öffentlich

Bürgermeister Heiko Koch eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 01

Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 02

Information Bürgermeister

Sachvortrag:

Der Bürgermeister erklärte kurz die derzeitige Haushaltssituation, verwies dann jedoch auf eine weitere Klärung im TOP 04.

TOP 03

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2024

Sachvortrag:

Im TOP 03 und TOP 10 der Niederschrift vom 16.12.2024 sollen kleine Änderungen bezüglich der Formulierung vorgenommen werden.

Der Bürgermeister erklärte auf eine Frage bezüglich der fehlenden Auflistung des Personalamtes im Organigramm, das dieses dem Hauptamt zugehörig ist.

Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 9
- Nein-Stimmen: 0
- Enthaltung: 3
- Anwesende Mitglieder: 11+1

TOP 04

Beratung über den Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Elxleben mit seinen Anlagen

Sachvortrag:

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wurde jedem Gemeinderatsmitglied als Diskussionsgrundlage übergeben.

Der Bürgermeister erklärte die Zusammensetzung von dem aktuellen Fehlbetrag in Höhe von 900.000,00 €. Die Rücklage sind durch den Bau der Kita aufgebraucht, weshalb es nötig ist weiterhin Gelder einzusparen. Zwar ist dies schon gut gelungen, jedoch sollte weiterhin nach Einsparmöglichkeiten geschaut werden. Vorschläge hierzu sind ausdrücklich erwünscht.

Die Gemeinde Elxleben befindet sich derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung. Der Haushalt selbst soll, wenn möglich im Mai beschlossen werden.

Herr Westhaus schlug vor eine Mietpauschale vom Revierförster, welcher 1x pro Woche für 2 Stunden in der Gemeinde sitzt einzunehmen. Da dieser jedoch lediglich den Medienraum nutzt und keinerlei Ressourcen verbraucht, ist eine Rechnungsstellung laut dem Bürgermeister unbegründet und nicht gerechtfertigt. Der Bürgermeister erklärte zudem, dass die Reinigungskosten der Kita sehr hoch sind. Da eine tägliche Reinigung jedoch gesetzlich vorgeschrieben ist, soll der derzeitige Vertrag überprüft werden. Eine neue Ausschreibung ist dabei nicht ausgeschlossen. Weiterhin ist noch der Finanzausgleich in Höhe von 32.000,00 € an das Land fällig.

Die Gemeinde Elxleben wird nach aktuellen Rechnungen auch im Jahr 2026 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.

TOP 05

Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 4640.4160

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung mit folgendem Abstimmungsergebnis

- Ja-Stimmen: 5

- Nein-Stimmen: 0
- Enthaltung: 0
- Anwesende Mitglieder: 4+1 empfohlen.

Die außerplanmäßigen Kosten entstanden durch wiederholte, unvorhersehbare krankheitsbedingte Ausfälle des Küchenpersonals in unserer Kita. Da die Aufgabe sachlich und zeitlich unabwendbar war, musste kurzfristig externes Personal eingesetzt werden, um den Betrieb sicherzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung nachfolgende außerplanmäßige Ausgabe:

die Ausgabe ist:	Haushalt-Stelle:	Haushalt-Jahr:
üpl x apl	4640.4160	2024 x VwH VmH
Betrag:	Objekt:	Personalausgaben sonstige Beschäftigte
16.940,62 EURO	Maßnahme:	Elxleben

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2024	0,00 EURO
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung	0,00 EURO
Deckung bei:	
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung	16.940,62 EURO
Deckung: 6700.9500	
Voraussichtliche Gesamtausgabe	16.940,62 EURO

Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO)

Die außerplanmäßigen Kosten entstanden durch wiederholte, unvorhersehbare krankheitsbedingte Ausfälle des Küchenpersonals in unserer Kita. Da die Aufgabe sachlich und zeitlich unabwendbar war, musste kurzfristig externes Personal eingesetzt werden, um den Betrieb sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: 12
- Nein-Stimmen: 0
- Enthaltung: 0
- Anwesende Mitglieder: 11+1

TOP 06

Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 4640.6720

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung mit folgendem Abstimmungsergebnis

- Ja-Stimmen: 6
- Nein-Stimmen: 0
- Enthaltung: 0
- Anwesende Mitglieder: 5+1 empfohlen.

Gemäß ThürKigaG, Wunsch- und Wahlrecht, Finanzierung der Kindertagesbetreuung, §§ 21, Abs. 5, ist die Gemeinde verpflichtet, monatlich eine Betriebskostenpauschale für fremd betreute Kinder (17 Kinder, die ihren Wohnsitz in Elxleben haben und in anderen Städten oder Gemeinden betreut werden) an die betreuenden Städte/Gemeinden zu zahlen.

Für das vergangene Kindergartenjahr 2023/2024 beliefen sich die Kosten pro Platz, für die gemeinschaftlich geführte Einrichtung verschiedener Altersgruppen, auf 702 Euro; für das laufende Kindergartenjahr 2024/2025 auf 764 Euro. Die Bekanntgabe erfolgt jährlich durch das Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, letztmalig am 18.10.24.

Die Erhöhung der Betriebskostenpauschale ab August 2024 war mit einem Mittelwert von 30 Euro /Kind/Monat in die Planung 2024 bereits einbezogen worden. Tatsächlich erhöhte sich die Pauschale um 62 Euro. Mit Schuleintritt im August 2024 war keine Senkung der Kosten zu erwarten, da weitere Kinder außerhalb der Gemeinde Elxleben zur Betreuung angemeldet worden sind, obwohl Betreuungsplätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Es ergeben sich erhöhte Ausgaben für die Betriebskostenpau-
schale in Haushaltsstelle 4640.6720 für das Haushaltsjahr 2024
in Höhe von 32.153,60 €.
Eine Erhöhung des Haushaltsansatzes ist erforderlich. Die
Mehrausgaben werden gedeckt aus den Mehreinnahmen in der
4640.1621 und 4640.1611.

Beschlussempfehlung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner
heutigen Sitzung nachfolgende überplanmäßige Ausgabe

X üpl apl	4640.6720	2024 X VwH VmH
die Ausgabe ist:	Haushalt- Stelle:	Haushalt-Jahr:
Betrag:	Objekt:	Wunsch- und Wahlrecht nach ThürKigaG
32.153,60 EURO	Maßnahme:	Finanzierung der Kindertagesbetreuung in anderen Gemeinden n. ThürKigaG §§ 21 und 22

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2024	108.000,00 EURO
Bisher genehmigte Haushaltsüberschrei- tung	EURO
Deckung bei:	
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung	32.153,60 EURO
Deckung: 4640.1621	14.749,00 EURO
4640.1611	17.404,60 EURO
Voraussichtliche Gesamtausgabe	140.153,60 EURO

**Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben
(§ 58 ThürKO)**
sachlich: Übernahme der Betriebskosten für fremd betreute Kin-
der durch die Wohnsitzgemeinde gemäß ThürKigaG
Auswärtig betreute Kinder: 17,
Betriebskosten/Kind/Monat: 1-07.24 = 702,00 €
8-12.24 = 764,00 €
zeitlich: 2024

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Anwesende Mitglieder: 11+1

TOP 07

**Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe
in der HH-Stelle 7000.5001**

Sachvortrag:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzaus-
schuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung
mit folgendem Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Anwesende Mitglieder: 4+1
empfohlen.

Weitere Unterhaltungsmaßnahmen am Kanalsystem verursachen
die überplanmäßige Ausgabe. Unter anderen mussten wegen
Verstopfungen in der Hauptleitung an mehreren Stellen im Ort
gespült werden und TV-Befahrungen zur Ermittlung der Ursa-
chen der Verstopfungen beauftragt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner
heutigen Sitzung folgende überplanmäßige Ausgabe:

die Ausgabe ist:	Haushalt-Stelle:	Haushalt-Jahr:
üpl X apl	7000.5001	2024 VwH VmH
Betrag:	Objekt:	Abwasser
497,09 €	Maßnahme:	Unterhaltung Kanalsystem

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2024	10.000,00 Euro
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung	52.068,69 Euro
Deckung bei:	
6300.5100	5.000,00 €
6700.9501	5.000,00 €,
6700.9504	3.500,00 €,
7000.9500	10.000,00 €,
7000.9501	4.000,00 €,
5900.5100	2.000,0 €,
7700.5590	4.000,00 €,
8810.9320	8.100,00 €
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung	497,09 EURO
Deckung 7000.5000	
Voraussichtliche Gesamtausgabe	62.565,78 EURO

**Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben
(§ 58 ThürKO)**
sachlich: Weitere Unterhaltungsmaßnahmen am Kanalsystem
verursachen die überplanmäßige Ausgabe. Unter anderen muss-
ten wegen Verstopfungen in der Hauptleitung an mehreren Stel-
len im Ort gespült werden und TV-Befahrungen zur Ermittlung
der Ursachen der Verstopfungen beauftragt werden.
zeitlich: 2024

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Anwesende Mitglieder: 11+1

TOP 08

**Beschlussfassung über die Einstellung des ursprünglichen
Bauleitplanverfahrens VEP Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“ der
Gemeinde Elxleben**

Sachvortrag:
Das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2014 planungs-
rechtlich eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka-
Markt“ für die *Errichtung des Edeka-Marktes* wurde im beschleu-
nigten Verfahren nach § 13a BauGB bis zum Abwägungs- und
Satzungsbeschluss durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Umsetzung des geplanten Einkaufs-
marktes wurde am 09.11.2015 beim Landratsamt Sömmerda
der Antrag zur Erteilung einer Baugenehmigung gestellt. In
dem Zusammenhang wurden dem Landratsamt Sömmerda
am 25.01.2016 zusammengestellten Verfahrensakten des bis
zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Planverfahrens zur Aufstel-
lung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 zur
Planreifebestätigung übergeben.

Durch das Landratsamt Sömmerda wurde am 10.02.2016 die
Planreife des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014
festgestellt. Die Baugenehmigung für den Edeka-Markt wurde
daraufhin am 19.04.2016 nach § 33 BauGB erteilt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 08/2014 „Edeka
Markt“ der Gemeinde Elxleben trat anschließend jedoch nie
in Kraft, da die formelle Genehmigung des Bauleitplanes nicht
beantragt wurde, die anschließend ortsüblich hätte bekanntge-
geben werden müssen.

Im Ergebnis der dazu durchgeführten Beratung im Landratsamt
Sömmerda am 17.12.2024 wurde festgestellt, dass dieses Bau-
leitplanverfahren somit noch nicht abgeschlossen ist, aber auf
Grund der erteilten Baugenehmigung und die Errichtung sowie
Inbetriebnahme des Edeka-Marktes vor über 7 Jahren vom Be-
standschutz des Marktes auszugehen ist und eine nachträgliche
Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.
08/2014 durch den Landkreis Sömmerda nicht mehr erforder-
lich ist.

Aus den genannten Gründen wird das Bauleitplanverfahren
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.
08/2014 „Edeka Markt“ hiermit eingestellt. Dieser Beschluss
dient der Klarstellung und formellen Berücksichtigung der ge-
gebenen Rechtslage.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Elxleben hat in seiner Sitzung vom 10.03.2025 über die Einstellung des Verfahrens beraten.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Einstellung des ursprünglichen Bauleitverfahrens einzustellen.

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Elxleben;
Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka - Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in den Jahren 2014 bis 2015
hier: Einstellung dieses ursprünglichen Bauleitplanverfahrens

1. Beschlusstext
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:
Das mit dem Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr.: 56/04/2012 vom 16.12.2014) planungsrechtlich eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“ für die Errichtung des Edeka-Marktes wird hiermit eingestellt.

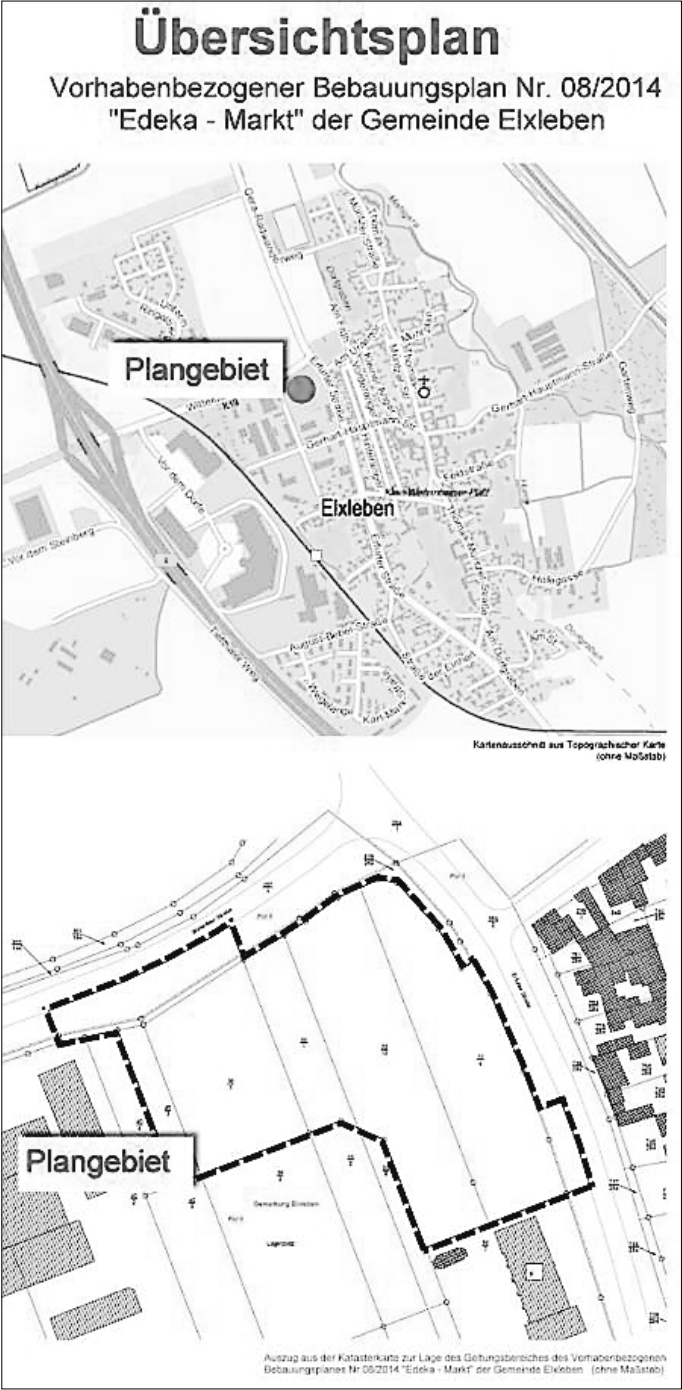
2. Beschlussbegründung
Das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2014 planungsrechtlich eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka - Markt“ für die Errichtung des Edeka-Marktes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB bis zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss durchgeführt.
Zur Beschleunigung der Umsetzung des geplanten Einkaufsmarktes wurde am 09.11.2015 beim Landratsamt Sömmerda der Antrag zur Erteilung einer Baugenehmigung gestellt. In dem Zusammenhang wurden dem Landratsamt Sömmerda am 25.01.2016 zusammengestellten Verfahrensakten des bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 zur Planreifebestätigung übergeben.
Durch das Landratsamt Sömmerda wurde am 10.02.2016 die Planreife des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 festgestellt. Die Baugenehmigung für den Edeka-Markt wurde daraufhin am 19.04.2016 nach § 33 BauGB erteilt.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 08/2014 „Edeka Markt“ der Gemeinde Elxleben trat anschließend jedoch nie in Kraft, da die formelle Genehmigung des Bauleitplanes nicht beantragt wurde, die anschließend ortsüblich hätte bekanntgegeben werden müssen.

Im Ergebnis der dazu durchgeführten Beratung im Landratsamt Sömmerda am 17.12.2024 wurde festgestellt, dass dieses Bauleitplanverfahren somit noch nicht abgeschlossen ist, aber auf Grund der erteilten Baugenehmigung und die Errichtung sowie Inbetriebnahme des Edeka-Marktes vor über 7 Jahren vom Bestandschutz des Marktes auszugehen ist und eine nachträgliche Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 durch den Landkreis Sömmerda nicht mehr erforderlich ist.

Aus den genannten Gründen wird das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka Markt“ hiermit eingestellt. Dieser Beschluss dient der Klarstellung und formellen Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage.

Bemerkung:
Nachfolgend namentlich aufgeführte Gemeinderatsmitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Elxleben waren aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen persönlicher Beteiligung / Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Anlage zum Beschluss:
Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung



Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Anwesende Mitglieder: 11+1

TOP 09

Beschlussfassung über die Einstellung des aktuellen Bauleitplanverfahrens (1. Änderung Edeka) des VEP Nr.08/2014 „Edeka-Markt“ der Gemeinde Elxleben

Sachvortrag:
Für das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 23.10.2023 planungsrechtlich eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Aufstellung **der 1. Änderung** des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka - Markt“ zur Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes wurde eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB durchgeführt.
Im Zuge dieser Behördenbeteiligung hat das Landratsamt Sömmerda in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für den Ursprungsplan (2024/2015) lediglich eine Planreifebestätigung im Zuge der erteilten Baugenehmigung vorliegt.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 08/2014 „Edeka Markt“ (Ursprungsplan 2014/2015) der Gemeinde Elxleben trat anschließend jedoch nie in Kraft, da die formelle Genehmigung

des Bauleitplanes nicht beantragt wurde, die anschließend ortsüblich hätte bekanntgegeben werden müssen, was von allen Beteiligten offensichtlich übersehen wurde.

Im Ergebnis der dazu durchgeführten Beratung im Landratsamt Sömmerda am 17.12.2024 wurde festgestellt, dass auf Grund der erteilten Baugenehmigung vom 19.04.20216 und die Errichtung sowie Inbetriebnahme des Edeka-Marktes vor über 7 Jahren vom Bestandschutz des Marktes auszugehen ist und eine nachträgliche Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 durch den Landkreis Sömmerda nicht mehr erforderlich ist.

Damit einher erging die Feststellung, dass die Fortführung des **1. Änderungsverfahrens** zum Ursprungsplan nicht mehr möglich ist, da der Ursprungsplan nie in Kraft getreten ist.

Dem Vermerk der Rechtsanwaltskanzlei Bergerhoff (Erfurt) vom 22.11.2024 (siehe Anlage 2 zum Beschluss) wurde seitens des Landratsamtes Sömmerda grundsätzlich zugestimmt, in dem es u.a. heißt:

„Da es für den Standort somit keinen Bebauungsplan gibt, richtet sich die Zulässigkeit der geplanten Erweiterung nach § 34 bzw. § 35 BauGB. Das Vorhabengrundstück liegt unzweifelhaft in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB richtet.“

Da die Rechtsanwaltskanzlei Bergerhoff bei der planungsrechtlichen Beurteilung dieser Situation im Ergebnis zu einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der Erweiterung der Verkaufsfläche des Einkaufsmarktes nach § 34 BauGB kommt, wird das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der **1. Änderung** des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka - Markt“ **hiermit eingestellt**.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Elxleben hat in seiner Sitzung vom 10.03.2025 über die Verfahrenseinstellung beraten.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Einstellung des aktuellen Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des VEP Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“ der Gemeinde Elxleben.

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Elxleben; Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (2023 / 2024)

hier: Einstellung dieses aktuellen Bauleitplanverfahrens

1. Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

Das mit dem Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr.: GR/2023/064 vom 23.10.2023) planungsrechtlich eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Aufstellung **der 1. Änderung** des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“ zur **Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes** wird hiermit eingestellt.

2. Beschlussbegründung

Für das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 23.10.2023 planungsrechtlich eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Aufstellung **der 1. Änderung** des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“ zur **Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes** wurde eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Zuge dieser Behördenbeteiligung hat das Landratsamt Sömmerda in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für den Ursprungsplan (2024/2015) lediglich eine Planreifebestätigung im Zuge der erteilten Baugenehmigung vorliegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 08/2014 „Edeka Markt“ (Ursprungsplan 2014/2015) der Gemeinde Elxleben trat anschließend jedoch nie in Kraft, da die formelle Genehmigung des Bauleitplanes nicht beantragt wurde, die anschließend ortsüblich hätte bekanntgegeben werden müssen, was von allen Beteiligten offensichtlich übersehen wurde.

Im Ergebnis der dazu durchgeführten Beratung im Landratsamt Sömmerda am 17.12.2024 wurde festgestellt, dass auf Grund der erteilten Baugenehmigung vom 19.04.20216 und die Errichtung sowie Inbetriebnahme des Edeka-Marktes vor über 7 Jahren

vom Bestandschutz des Marktes auszugehen ist und eine nachträgliche Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 durch den Landkreis Sömmerda nicht mehr erforderlich ist.

Damit einher erging die Feststellung, dass die Fortführung des **1. Änderungsverfahrens** zum Ursprungsplan nicht mehr möglich ist, da der Ursprungsplan nie in Kraft getreten ist.

Dem Vermerk der Rechtsanwaltskanzlei Bergerhoff (Erfurt) vom 22.11.2024 (siehe Anlage 2 zum Beschluss) wurde seitens des Landratsamtes Sömmerda grundsätzlich zugestimmt, in dem es u.a. heißt:

„Da es für den Standort somit keinen Bebauungsplan gibt, richtet sich die Zulässigkeit der geplanten Erweiterung nach § 34 bzw. § 35 BauGB. Das Vorhabengrundstück liegt unzweifelhaft in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB richtet.“

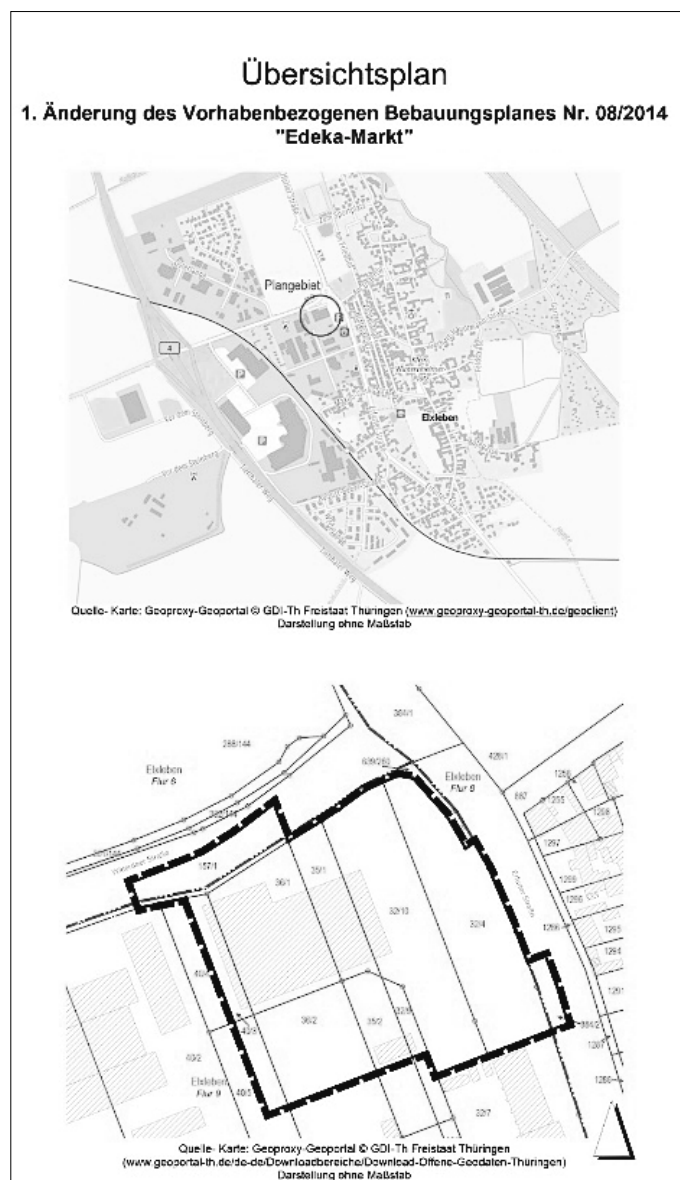
Da die Rechtsanwaltskanzlei Bergerhoff bei der planungsrechtlichen Beurteilung dieser Situation im Ergebnis zu einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der Erweiterung der Verkaufsfläche des Einkaufsmarktes nach § 34 BauGB kommt, wird das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der **1. Änderung** des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/2014 „Edeka-Markt“ **hiermit eingestellt**.

Bemerkung:

Nachfolgend namentlich aufgeführte Gemeinderatsmitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Elxleben waren aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen persönlicher Beteiligung / Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Anlage 1 zum Beschluss:

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	11+1

TOP 10

Beschlussfassung über den Verkauf der Gemeindeeigenen Flächen, Gemarkung Elxleben, Flur 4, Flurstücke 45, 46, 47, 48, 49, 50

Sachvortrag:
Im Zuge des Hochwasserschutzprojektes nördliche Geraaue, Kühnhausen - Gebesee werden zur Errichtung der neuen Deiche verschiedene Flurstücke in der Gemarkung Elxleben für die Umsetzung der Maßnahme benötigt.
Um die Gärten in der Gartenanlage „Große Gera“ erhalten zu können wurde die Planung angepasst und eine Zersplitterung der Gärten vermieden.
Der neue Verlauf der Deiche erfolgt über Gemeindeeigene Flurstücke (46 -50).
In verschiedenen Gesprächen zwischen der Thüringer Landgesellschaft und dem Bürgermeister bekundete man die Verkaufsbereitschaft diese Flurstücke 46-50, Flur 4, Gemarkung Elxleben. Auch hier wäre eine Zersplitterung der Flächen durch die neuen Deiche entstanden, sodass wir der Thüringer Landgesellschaft mitgeteilt haben, dass wenn wir die Flächen verkaufen, nur im Ganzen zum Ankauf anbieten werden.
Der Verkaufserlös soll als Co- Finanzierung für die Planungsleistungen für die Genehmigungsplanung des ländlichen Weges (In der Aue) verwendet werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Elxleben hat in seiner Sitzung vom 10.03.2025 über den Verkauf der Flächen Flurstücke 46 bis 50, Flur 4, Gemarkung Elxleben beraten.

**Abstimmungsergebnis:
5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Gemeinderat schlug vor auch das Flurstück 45 zu verkaufen, da dieses zwar für den Deichbau nicht benötigt wird, jedoch im Anschluss als Pachtland unbrauchbar ist.
Das Angebot soll daher geändert und anschließend beim Freistaat Thüringen eingereicht werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung den Verkauf der Grundstücksgesamtflächen in der Gemarkung Elxleben, Flur 4, Flurstücke 45, 46, 47, 48, 49 und 50 bezüglich der benötigten Flächen für den Hochwasserschutz (Deichbau) bei den Gärten vor der Gerabrücke

an die Thüringer Landgesellschaft mbH
 Weimarische Straße 29 b, 99099 Erfurt
zu den aktuellen Bodenrichtwert für Ackerflächen in Höhe von 1,40 €/m².

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	11+1

TOP 11

Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistung - ländlicher Weg In der Aue in Elxleben

Sachvortrag:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung mit folgendem Abstimmungsergebnis
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Anwesende Mitglieder: 4+1 empfohlen.
Um Fördermittel für die Herstellung des ländlichen Weges (In der Aue) beim TLBG beantragen zu können benötigt die Gemeinde Elxleben eine Genehmigungsplanung.

Der Bürgermeister erklärte hierzu, dass diese im Jahr 2019 noch nicht Pflicht gewesen ist, der Weg jedoch von großem Nutzen und Vorteil sei. Die Gesamtmaßnahme samt Ausschreibung für das Flurbereinigungsverfahren erfolgt über den Freistaat Thüringen.
Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Planungsleistungen bezüglich der Erstellung der Genehmigungsplanung für den ländlichen Weg In der Aue an das Büro

Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH
An der Pikardie 8, 01277 Dresden
zu einem Bruttogesamtpreis in Höhe von 30.147,04 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	11+1

TOP 12

Verschiedenes - öffentlich

Sachvortrag:
Themen waren:
Ausbau vom ländlichen Weg
> derzeit befindet sich das Projekt noch in Planung, der Bau von Deich und Weg soll 2026 erfolgen
Oberflächenwasser in der Gerhart-Hauptmann-Straße
> die Planung hierzu liegt bereits seit Oktober 2024 bei der zuständigen Behörde vor, geplant ist die Maßnahme für 2026
Glasfaserausbau in Elxleben
> der Glasfaserausbau ist zu 75 % erfolgt. Es soll bei der Telekom erfragt werden, für wann der weitere Ausbau geplant ist.
Zusammenschluss mit der VG Gera Aue
> als 1. Maßnahme sollen schnellstmöglich das Personenstandswesen und die Verwaltung der Kitas zusammengeführt werden. Zuvor soll eine Information an die Bürger erfolgen.
Alter Friseur und Baumarkt
> für die Räumlichkeit vom ehemaligen Friseur soll ein Mieter gefunden werden. Für den Baumarkt, ehemals Praktiker, wurde eine Anfrage gestartet.

Die Genehmigung der Niederschrift erfolgte in der Gemeinderatssitzung am: 16.06.2025

Auszug aus der Niederschrift

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Witterda

Sitzungstermin:	Montag, 12. Mai 2025
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:48 Uhr
Sitzungsende:	21:09 Uhr
Ort:	Medienraum der Gemeinde Elxleben
Sitzungsnummer:	GR W/2025/002
Anwesend waren:	10+1

Tagesordnung
Öffentlich:
01 Beschlussfassung über die Tagesordnung

- 02 Beschlussfassung
über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom
10.02.2025
- 03 Beschlussfassung
über die Satzung über den Kostenersatz und die Gebüh-
renerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilli-
gen Feuerwehr der Gemeinde Witterda
- 04 Beschlussfassung
über die Aufhebung des Beschlusses 44-11-2021 vom
03.06.2021
- 05 Beschlussfassung
über eine überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle
6300.9501 (Straßenbau Weinstraße und Schenkstor)
- 06 Beschlussfassung
über die Hauptsatzung der Gemeinde Witterda
- 07 Beschlussfassung
über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die
Ausschüsse der Gemeinde Witterda
- 08 Verschiedenes - öffentlich

Bürgermeister René Heinemann eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Witterda fest.

TOP 01

Beschlussfassung über die Tagesordnung

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Anwesende Mitglieder: 10+1

TOP 02

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2025

Sachvortrag:
Es sollen Änderungen im TOP - Verschiedenes vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 3
Anwesende Mitglieder: 10+1

TOP 03

Beschlussfassung über die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda

Sachvortrag:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda wurde durch das Büro Heyder & Partner erarbeitet.
Aufgrund dieser Satzung können zukünftig Einsätze für Hilfe- und Dienstleistungen weiterberechnet werden.

Beschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung die

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda

mit folgendem

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Anwesende Mitglieder: 10+1

TOP 04

Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses 44-11-2021 vom 03.06.2021

Sachvortrag:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
Der Beschluss 44-11-2021 vom 03.06.2021 über die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda muss aufgehoben werden, da diese Satzung von Seiten der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wurde.

Beschlussempfehlung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hebt in seiner heutigen Sitzung den Beschluss-Nr.: 44-11-2021 vom 03.06.2021 - Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda - auf.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Anwesende Mitglieder: 10+1

TOP 05

Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 6300.9501 (Straßenbau Weinstraße und Schenkstor)

Sachvortrag:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
In der Gesamtsumme des Auftrages ist der Ausbau des Tanzplatzes, sowie die Planungskosten und die Änderung des Pflastermaterials der Nebenanlagen Schenkstor und Weinstraße inbegriffen.

Beschlussempfehlung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung folgende überplanmäßige Ausgabe

Antrag zur Tätigkeit einer über- /außerplanmäßigen Ausgabe

die Ausgabe ist:	Haushalt-Stelle:	Haushalt-Jahr:
üpl X apl	6300.9501	2024 VwH VmH
Betrag:	Objekt:	Straßen
83.094,01 €	Maßnahme:	Nebenanlagen Schenkstor und Weinstraße

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2024	259.000,00 Euro
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung	0,00 Euro
Deckung bei:	
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung	83.094,01 Euro
Deckung 7000.9503 (25.000,00 €), 8810.9507 (32.000,00 €) 8810.9320 (26.094,01 €)	
Voraussichtliche Gesamtausgabe	342.094,01 Euro

Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO)

sachlich: In der Gesamtsumme des Auftrages ist der Ausbau des Tanzplatzes, sowie die Planungskosten und die Änderung des Pflastermaterials der Nebenanlagen Schenkstor und Weinstraße inbegriffen.
zeitlich: 2024

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Anwesende Mitglieder: 10+1

TOP 06

Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Witterda

Sachvortrag:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
Die Hauptsatzung gehört zu den Pflichtsatzungen einer Gemeinde (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Mit ihr werden die wesentlichen Bestimmungen für die innere Verfassung einer Gemeinde getroffen. Der besondere Stellenwert der Hauptsatzung zeigt sich auch darin, dass deren Erlass oder Änderung nur durch die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden kann (§ 20 Abs. 1 Satz 4 ThürKO).

Der Landesgesetzgeber hat anlässlich der Corona-Pandemie für sog. Notlagen mit § 36a ThürKO die Möglichkeit zur Durchführung von sog. digitalen Sitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren geschaffen. Diese Möglichkeit zur Durchführung von sog. digitalen Sitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist gemäß der bestehenden Hauptsatzung nicht möglich.

Beschlussempfehlung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung nachfolgende

Hauptsatzung der Gemeinde Witterda mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	10+1

TOP 07

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Witterda

Sachvortrag:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
Jeder Gemeinderat ist unabhängig von der Gemeindegröße kraft Gesetzes zum **Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet** (§ 34 Abs. 1 ThürKO). Dies ist auch erforderlich, weil die §§ 35 bis 43 ThürKO den Geschäftsgang im Gemeinderat nur in groben Zügen regeln. Der Gemeinderat sollte über die Geschäftsordnung zu Beginn einer jeden Wahlperiode einen Beschluss fassen und dabei entweder eine neue Geschäftsordnung beschließen oder die bisherige Geschäftsordnung bestätigen.

Da bei Beschluss einer neuen Hauptsatzung, Sitzungen in Notlagen möglich sind, muss hierzu auch die Geschäftsordnung angepasst werden.

Beschlussempfehlung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung nachfolgende

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Witterda mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	10+1

TOP 08

Verschiedenes - öffentlich

Sachvortrag:
Der Spatenstich am 14.05.2025 in Witterda findet ohne einen Minister statt. Herr Koch wird als Vertretung für den Landrat daran teilnehmen.
In der Bürgermeistersprechstunde kam die Anfrage bzgl. eines Mountainbike Parcours für die Kinder und Jugendlichen aus den umliegenden Dörfern. Hierzu sollen mögliche Flächen gefunden und anschließend über eine Errichtung beraten werden. Als Vorschlag wurden die Kalkberge in Elxleben eingebracht, diese sind jedoch Schutzgebiet und kommen somit nicht in Frage.

Des Weiteren soll die Sitzungszeit während der Sommerzeit wieder auf 19:30 Uhr verlegt werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:48 Uhr
Die Genehmigung der Niederschrift erfolgte in der Gemeinderatssitzung am: 07.07.2025

Bekanntmachung

Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Friedrichsdorf,
hiermit laden wir Sie zur Einwohnerversammlung

am

Dienstag, den 5. August 2025

um

18.00 Uhr

in das

Backhaus in Friedrichsdorf

ein.

Themen:

- Backhaus
- Baumverschnitt
- Andacht Friedhof - Bildstock
- Sonstiges

gez. Heinemann
Bürgermeister

Mitteilungen

Friedhöfe der Gemeinden

Sehr geehrte Bürger/innen,
die Friedhofsverwaltung hat bereits mehrfach festgestellt, dass an den Urnengemeinschaftsanlagen Gegenstände zum Gedenken abgelegt wurden und werden.
Wir möchten Sie bitten, vom Ablegen solcher Gegenstände zum Gedenken Abstand zu nehmen.
Zulässig ist an den Urnengemeinschaftsanlagen das Ablegen von Blumengebinden, Sträußen und Gestecken. Diese sind von den Angehörigen auch selbst wieder zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
Das Entsorgen von mitgebrachtem Hausmüll/Essenresten in den Tonnen/Behältnissen der Friedhöfe ist **strengstens untersagt und wird bei Zuwiderhandlungen mit einem Ordnungsgeld belegt!**

Ihre Friedhofsverwaltung

Fundsache

Am 05.06.2025 wurden in Elxleben, auf der Straße ein grüner „PONY“-Sportbeutel einer Schülerin gefunden.
Weitere Details sind vom Verlierer der Fundsache gegenüber dem Ordnungsamt zur Identifizierung der Sache zu benennen.
Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Fundbüro der Gemeindeverwaltung Elxleben:

Telefon: 036201 826120
E-Mail: p.schaefer@gemeinde-elxleben.de

Ordnungsamt
- Fundbüro -

Annahme Grünabfälle Gemeinde Witterda

Ort: Bauhof an der Bahnhofstraße
von: 13:00 bis 15:00 Uhr
Am: 26.07., 06.09. und 20.09.
04.10. und 18.10.

können von den Bürgern aus Witterda Grasmahd und bereits **geschredderte, verrottbare** Materialien abgegeben werden.

ACHTUNG:

Ungeschreddertes Material wird **NICHT** entgegengenommen. Wenn Sie **ungeschreddertes** Material abgeben möchten, dann nutzen Sie bitte die Möglichkeit **an der Annahmestelle am Silo in Elxleben**.

Die Annahmeterminen entnehmen Sie bitte unserem Amtsblatt.

Hierzu benötigen Sie Wertchips die zu den Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Elxleben gegen das entsprechende Entgelt erworben werden können.

Laut der Benutzungs- und Entgeltverordnung der Gemeinde Elxleben kostet die Abgabe bei einem kleinen Autoanhänger als Beispiel (1,20 m x 1,80 m) oder bis zu 8 Säcke 5,00 € pro Entsorgung, für einen großen Autoanhänger als Beispiel (größer als 1,80 x 1,20m) 10,00 € pro Entsorgung.

Äste, Sträucher etc. können auch zu den Öffnungszeiten auf der Michels Höhe abgegeben werden.

Ablagerungen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten vor dem Bauhof sind untersagt.

Im August findet KEINE Grünannahme statt!

Gemeinde Witterda

Annahme von Baum- und Strauchschnitt in Elxleben

Nach der Sommerpause besteht **ab dem 30.08.2025** wieder die Möglichkeit zur **Abgabe von Baum- und Strauchschnitt** sowie Laub und Grasmahd.

Auch Witterdaer Haushalte sind zur Abgabe berechtigt!

Termine für das 2. Halbjahr 2025:

- Samstag, 30.08.2025 von 09:00 - 11:00 Uhr
- Samstag, 13.09.2025 von 09:00 - 11:00 Uhr
- Samstag, 27.09.2025 von 09:00 - 11:00 Uhr
- Samstag, 11.10.2025 von 09:00 - 11:00 Uhr
- Samstag, 25.10.2025 von 09:00 - 11:00 Uhr
- Samstag, 08.11.2025 von 09:00 - 11:00 Uhr
- Samstag, 22.11.2025 von 09:00 - 11:00 Uhr

Ort:

Siloplanlage Elxleben Große Gera



Für wen ist die Annahme gedacht?

Für alle Privathaushalte der Gemeinden Elxleben und Witterda, *nicht für Gewerbetreibende!*

Wir bitten alle Bürger mit Grünabfällen diese Termine wahrzunehmen. So tragen wir alle gemeinsam zur Sauberkeit des Ortes bei. Hierfür sind im Vorfeld bei der Gemeindeverwaltung Elxleben zu den Öffnungszeiten der Kasse Wertchips zur berechtigten Abgabe von Grünabschnitt zu erwerben.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass das widerrechtliche Ablagern von Abfällen verboten ist! Bei Nichtbeachtung wird die Verwaltung diese Vergehen ahnden.

Vielen Dank.

gez. Pfannmöller-Cimino
Bauamt

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in den evangelischen Kirchgemeinden von Elxleben und Witterda

Elxleben

Sonntag, den 20.07.2025

10.30 Uhr Gottesdienst

Witterda

Sonntag, den 27.07.2025

09.00 Uhr Gottesdienst

Einschulungsgottesdienst

Sonntag, den 10.08.2025

10.30 Uhr in Walschleben

Pfarrer Olaf Meyer

Thomas-Müntzer-Str. 42, 99189 Elxleben

Tel. 036201-7561

Mail: elxlebenpfarramt@googlemail.com

Internet: www.pfarrbereich-elxleben.de

Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda

Sonntag, den 20.07.2025

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 23.07.2025

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Sonntag, den 27.07.2025

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 30.07.2025

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Sonntag, den 03.08.2025

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 06.08.2025

18.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, den 09.08.2025

18.00 Uhr Hl. Messe als Vorabendmesse

Sonntag, den 10.08.2025

10.30 Uhr **Hl. Messe und**

zentrales Pfarreifest in St. Josef

Mittwoch, den 13.08.2025

14.00 Uhr Wort-Gottes-Feier im Pfarrhaus
anschl. Seniorennachmittag

Heimatliches Kinderfest

Auf zum „Heimatlichen Kinderfest“ in der Gustav – Adolf – Kapelle

am : 16.08.2025

Beginn: 15.00 Uhr



mit Spaß und Spiel
Leckerei für alle Besucher



Es lädt ein
der evangelische Gemeindekirchenrat Witterda mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Mittelhüringen.

26.Kapellenfest



Samstag, 13.09.2025 in Witterda

Beginn ist 15.00 Uhr mit unserem ökumenischen Gottesdienst,
danach ein geselliger Nachmittag mit Kaffee und Kuchen und
auch am Abend ist für das leibliche Wohl
und musikalische Unterhaltung mit der Band „Aschegrau“ gesorgt

Wir denken auch an unsere jüngsten Gäste mit einer Hüpfburg und Spielen

Wir hoffen auf gutes Wetter und freuen uns auf Sie
der evangelische Kirchgemeinderat Witterda

Eine Veranstaltung der Kreiskulturwochen mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Mittelhüringen



Kindertagesstätte

Ein ganz besonderer Ausflug

Die Schulanfänger des Kath. Kindergartens St. Martin aus Witterda besuchen das Eiscafé Fachwerk in Großfahner

Ein süßes Erlebnis erwartete kürzlich unsere Schulanfänger bei einem spannenden Ausflug nach Großfahner. Mit dem Bus ging es direkt zum Eiscafé Fachwerk, das seit 2007 mit handgemachtem Eis aus natürlichen Zutaten begeistert.

Dort angekommen, wurden die Kinder herzlich vom Inhaber Rico Trenkelbach empfangen - und durften hinter die Kulissen eines echten Eiscafé's schauen.



Nach einer Begrüßung begann die Führung durch das Gebäude. Die Kinder besichtigten die Lager- und Kühlräume, erfuhren, wie die verschiedenen Zutaten aufbewahrt werden und wie hier gearbeitet wird.

Spannende Fragen wie „Wie viel Eis wird hier eigentlich hergestellt?“ oder „Wie viele Mitarbeiter hat das Eiscafé?“ wurden beantwortet:

Vereine und Verbände

Feierliche Einweihung der neuen Schießlinie beim SV Geratal

Elxleben, 31. Mai 2025 - Bei strahlendem Sonnenschein versammelten sich die Bogensportler des SV Geratal auf dem Bogensportplatz in Elxleben, um gemeinsam mit ihren Familien die neu errichtete Schießlinie und das Gelände einzuweihen.

Sowohl Erwachsene als auch Kinder waren mit Begeisterung dabei. In gemütlicher Atmosphäre wurde gefeiert - mit Kaffee, selbstgebackenem Kuchen, Bratwürsten und Bräteln war für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Besonderen Besuch erhielt der Verein vom Bürgermeister der Gemeinde Elxleben, Herrn Koch. In seinem Grußwort lobte er die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Verein, die den Bau der neuen Schießlinie im vergangenen Jahr erst möglich gemacht hat. Mit viel Engagement, tatkräftiger Unterstützung und Einsatz von Mitgliedern und Helfern konnte das Projekt erfolgreich umgesetzt werden.

Ein besonderer Dank gilt auch den Sponsoren, die zur Finanzierung beigetragen haben: Tatjana Schrot vom EDEKA Elxleben und Daniela Wolf von der Tankstelle Total Energies Elxleben. Durch ihre großzügige Unterstützung konnte der Bau entscheidend mitgetragen werden.

Dank der neuen Anlage kann der Bogensport in Elxleben künftig noch professioneller und unter besten Bedingungen ausgeübt werden - ein großer Schritt für den SV Geratal Elxleben und ein Gewinn für den gesamten Ort.

Katja Gibson
SV Geratal Elxleben

Das Team produziert Eis mit viel Handarbeit, ganz ohne künstliche Farb- oder Aromastoffe. Dabei setzen sie auf regionale Produkte, wie z. B. Milch von der Agrargenossenschaft in Bienstädt.

Ein Highlight war natürlich die gemeinsame Eisproduktion. Herr Trenkelbach stellte zusammen mit den Kindern Himbeereis her - aus frischen Früchten! Die Kinder erfuhren dabei, woher die Zutaten stammen und wie z. B. die Himbeeren vorbereitet werden. Besonders spannend war das Verkosten einzelner Zutaten wie Dextrose, Salz oder Glukose, die für die richtige Konsistenz und Süße im Eis sorgen.

Ein weiteres Highlight war, dass die Kinder auch Kakaobohnen und Vanilleschoten gezeigt bekamen und erfuhren, wie aus diesen hochwertigen Naturprodukten das beliebte Schoko- und Vanilleeis entsteht. Der direkte Kontakt mit den Rohstoffen machte das Erlebnis besonders anschaulich und lehrreich.



Mit großen Augen verfolgten die Kinder, wie alle Zutaten gemischt und schließlich in die Eismaschine gegeben wurden. Fasziniert beobachteten sie, wie aus der flüssigen Masse nach und nach cremiges Eis wurde - dabei war etwas Geduld gefragt, bis das Eis schließlich die perfekte Konsistenz hatte.

Zum Abschluss durfte natürlich auch die Verkostung nicht fehlen: Die Kinder probierten ihr selbst hergestelltes Himbeereis und durften sich zusätzlich eine weitere Eissorte zur Verkostung aussuchen - ein krönender Abschluss für einen unvergesslichen Ausflug.

Ein herzliches Dankeschön an Rico Trenkelbach vom Eiscafé Fachwerk Großfahner für diesen interessanten und köstlichen Vormittag!

Tipp: Wer das Eiscafé selbst besuchen möchte, findet weitere Informationen und Öffnungszeiten unter:

www.grossfahner.de

Der Jugendpfleger informiert

Vergangenen Monat im Kinder- und Jugendtreff Elxleben und Witterda



Die Sommerzeit hat viele Erlebnisse für die Kinder der Jugendtreffs Elxleben und Witterda geboten. Das Sommerfest am 14. Juni wurde dieses Jahr in Witterda gefeiert. Alle Kinder haben für das Fest viele Angebote vorbereitet, z.B. Dosen werfen, Kinder-

schminken, selbstgemachte Sommer-Dekos, Kinderschmuck-Workshop, Mal-Angebote und vieles mehr.

Das große Highlight letzten Monat war natürlich das Graffiti Projekt in Elxleben. Graffiti mit Kindern bietet uns eine tolle Möglichkeit gemeinsam an einem einzigartigen Ziel zu arbeiten. Letztlich geht es bei solchen Projekten darum, gemeinsam etwas Schönes zu schaffen und dabei jede Menge Spaß zu haben.

In der Ferienzeit gibt es viele Angebote mit Freunden die Freizeit zu verbringen. Auf dem Programm stehen Spaziergänge, Naturschutzprojekte, das Anpflanzungsprojekt unter dem Motto „Blumen Garten“, Kreativworkshops, Bowling, Wanderungen und vieles mehr.

Die Wandertage und das Wohnwagenprojekt mit Naturworkshops sind sehr beliebt, besonders in den Sommermonaten.

Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendtreffs

montags von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Lange Straße 99, Witterda,

Wohnwagen Projekt, Bahnhofstraße 2, Witterda

dienstags, mittwochs von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Thomas-Münzer-Str. 69, Elxleben

In der Ferienzeit von 7. Juli bis 23. Juli sind der Kinder- und Jugendtreff Elxleben und Witterda geschlossen.

Wir wünschen allen Kindern und ihren Familien eine schöne und sonnige Ferienzeit!

- Anzeige -

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!



www.wittich.de

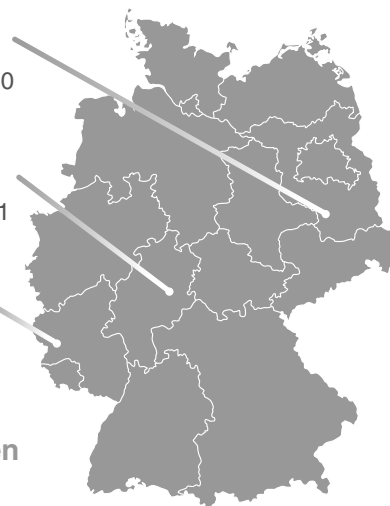
Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

04916 Herzberg
(Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein
(Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2



Mit uns erreichen
Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

Sommerfest der Vereine – von uns für euch

Unter dem Motto „**Gemeinsam für Elxleben**“ laden der Karnevalsclub, der Feuerwehrverein, der Förderverein der KITA, EDEKA Schrot und der Kirmesverein Elxleben herzlich zum **Elxlebener Sommerfest** ein.

Anlässlich des 290-jährigen Bestehens des Feuerlöschwesens in Elxleben startet am **Samstag, dem 23. August**, um 13:30 Uhr ein großer Festumzug durch den Ort. Begleitet wird dieser vom Fanfarenzug Gebesee und historischen Einsatzfahrzeugen. Ziel des Umzugs ist das Gelände der Feuerwehr, wo im Anschluss, gegen **14:30 Uhr**, das Sommerfest offiziell eröffnet wird.

Ein **abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie** sorgt den ganzen Tag über für Unterhaltung und gute Stimmung. Besucherinnen & Besucher können sich unter anderem auf eine Erste-Hilfe-Auffrischung mit Einführung in den Umgang mit dem AED, einen Jugendfeuerwehrparcours sowie eine Ausstellung moderner und historischer Feuerwehrtechnik & Einsatzbekleidung freuen. Für Kinder gibt es zahlreiche Mitmachangebote wie Basteln, Malen, Glitzer- und Kindertattoos, Kinderschminken und vieles mehr. Auch eine Tombola mit attraktiven Preisen darf natürlich nicht fehlen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Deftige Spezialitäten vom Grill, Kesselgulasch aus der Gulaschkanone, knusprige Pommes sowie ein umfangreiches Kuchen- und Waffelangebot mit Kaffee, Eiskaffee und Eisschokolade laden zum Genießen ein. Erfrischende Bowle, Slush-Eis und weitere kühle Getränke runden das kulinarische Angebot ab.

Am Abend klingt das Sommerfest mit einer stimmungsvollen **Open-Air-Party** mit Martin Z. und Aybee aus.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, mitzufeiern und gemeinsam einen abwechslungsreichen Sommertag in Elxleben zu erleben.

Wir freuen uns auf euch!



23.
AUGUST
14:30 UHR

**EINTRITT
FREI**



In diesem Jahr wird der Tag der Sicherheit, initiiert von Möbel Kraft, gemeinsam mit den Elxlebener Vereinen auch als Kinderfest ausgerichtet, welches somit in diesem Jahr am 6. September und nicht wie sonst am 20. September stattfindet.

ELXLEBENER KINDERFEST & TAG DER SICHERHEIT

SAMSTAG

06.

September

10-17 Uhr



Bundeswehr
Einsatzfahrzeuge,
Ausrüstungen,
und Technik



JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
Gefangenentransport-
wagen



**ADAC • DRF •
VERKEHRSWACHT**
Sekundenschlaf Simulator,
Fahrradparcour



**FEUERWEHR •
DRK**
Einsatzfahrzeuge
und Vorführungen



KINDERFEST
Bastelstraße,
Kinderschminken,
Spiel & Spaß

Sicher und stark-das ist unser Tag!
Gemeinsam feiern wir Kindertag und Tag der Sicherheit-
mit Spaß, Spiel und ganz viel Schutz!
Erleben Sie Live Vorführungen, steigen Sie in Einsatzfahrzeuge und
erfahren alles über die Arbeit von **Feuerwehr, DRK, Bundeswehr & Co.**
Doch nicht nur die Alltagshelden stehen an diesem Tag im Mittelpunkt,
sondern auch die **Kinder**. Vereine stellen sich vor und die Kinder erwartet
ein buntes Programm.
Genießen Sie den Tag bei Möbel Kraft, auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

FREIER EINTRITT!



DRK-Kreisverband
Erfurt e. V.





Sonderaktion 2025

Dach / Fassade / Metallbau

Telefon 03677 - 207736

*Achtung
Hausbesitzer!*



Seit 27 Jahren ist
unser Team
Ihr zuverlässiger
Partner bei
Sanierungsfragen
rund um Ihr Haus!



**Unsere Beratung und Angebote sind
kostenlos und unverbindlich!**

- Dachumdeckung mit Ton- und Betondachsteinen
- Ultraleichtdach, Alu-Dachpfanne, nur 2 kg/m²
- Dachfläche mit Bitumenschindeln
- Fassadenanstriche/Holzanstriche
- Fassadenputz • Fassadendämmung
- Tonziegeldächer • Flachdachsanierung
- Holzarbeiten • Dämmung • Dachklempnerarbeiten
- Dachreparaturen • Dachfensteraustausch
- Innenausbau/Trockenbau • Schieferarbeiten • Metallbau
- Zäune/Tore/Geländer in Edelstahl/verzinkt • Fenster/Türen

Dachdeckerbetrieb Bau Gut Bedacht, Malermeister Ullrich |
Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

LB Umwelt- und Tiefbautechnik GmbH –

Das Handwerkerhaus

Die Arbeitsgemeinschaft der Meister-Fachbetriebe
Am Vogelherd 97 | 98693 Ilmenau

E-Mail: lb-ut-gmbh@gmx.de

Optimierung

des persönlichen Wohnglücks

Aus dem Wunschkind werden plötzlich Zwillinge, die erwachsenen Kinder sind längst ausgezogen und generell wird man nicht jünger: Die Ansprüche an die eigene Wohnsituation verändern sich im Laufe der Zeit. Eine Immobilie deshalb gleich aufzugeben, ist jedoch keine Option. Das sehen auch Profis von Fertighausunternehmen so und spezialisieren sich neben dem Neubau auch auf die bedarfsgerechte Anpassung von Bestandsgebäuden. So kann bspw. durch einen Anbau oder Dachausbau bzw. Aufstockung neue Wohnfläche für ein weiteres Kinderzimmer erschlossen werden. Auch ungenutzte Zimmer oder Etagen können abgetrennt und beispielsweise in eine Einliegerwohnung verwandelt werden. Ob Anbau, Umbau oder Modernisierung: Mit einer Kombination aus langjährigem Know-how, Handwerkskunst und neuester Technologie kümmern sich Profis um die Realisierung des persönlichen Traumhauses.

HLC

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer
Fenster- und Türenwelt.



Bei uns erhalten Sie das
Komplett-Paket vom
professionellen Aufmaß bis
zur **fachgerechten Montage!**

Fenster- und Türenwelt
Buttstädter Str. 44
99510 Apolda
Tel.: 03644/507960



www.Integral-Fenster.de

**Hier wird Ihnen
geholfen!**



Alu-Terrassendach

5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und
dimmbare LED-Beleuchtung

Preis: 4.999,00 EUR

neo-GARDEN GmbH & Co. KG

Inhaber: Uwe Meersteiner
Forstweg 1
99439 Am Ettersberg
kontakt@neo-garden.de

Tel.: 036452 189 943
Fax: 036452 762 074
Mobil: 0163 1529510
Web: neo-garden.de



WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER
HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS

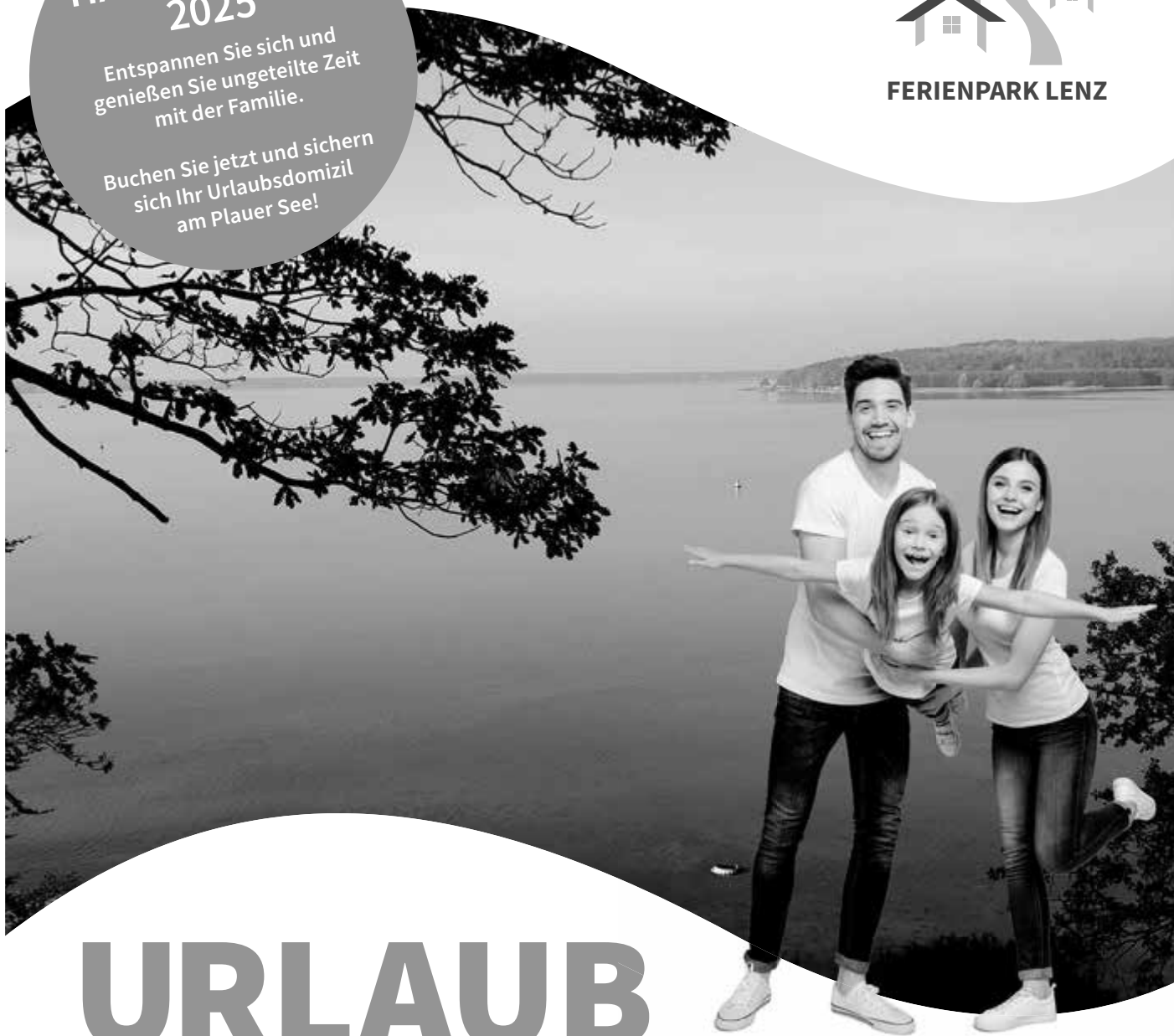
**HAUPTSAISON
2025**

Entspannen Sie sich und
genießen Sie ungeteilte Zeit
mit der Familie.

Buchen Sie jetzt und sichern
sich Ihr Urlaubsdomizil
am Plauer See!



FERIENPARK LENZ



URLAUB

ist Familienzeit



Inmitten des traumhaften Landschaftsschutzgebiets der **Mecklenburgischen Seenplatte** befindet sich der wunderschöne Ferienpark Lenz, direkt am Plauer See. Mit rund **30 individuellen Ferienhäusern** bietet er die passende Unterkunft für jeden Anspruch. Für Einzelpersonen und Familien mit 2 bis 4 Personen stehen zahlreiche Ferienwohnungen zur Verfügung, für eine größere Gäste-Anzahl gibt es Häuser für bis zu 12 Personen. Alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet. **Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag.**



www.ferienpark-lenz.de

Plauer Seeblick | 17213 Malchow
Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de

Sechs neue FLY & HELP-Schulen in Malawi

Eine Schule finanziert von Alfons Thomas

Reiner Meutsch, Gründer der Stiftung FLY & HELP, war in den vergangenen Tagen gemeinsam mit mehreren Spendergruppen in Malawi unterwegs, um neue Schulgebäude an insgesamt sechs verschiedenen Standorten einzuweihen.

Die neue Schule in Kamphampha wurde finanziert von Alfons Thomas. Der Generalbevollmächtigte der LINUS WITTICH Mediengruppe hat nun bereits sechs Schulen ermöglicht. Seit vielen Jahren besteht eine enge Partnerschaft zwischen der Stiftung FLY & HELP und LINUS WITTICH, unter anderem dokumentiert über Anzeigen-Kampagnen.

Die Eröffnungen der neuen Schulen waren bewegende Momente: Hunderte fröhlich singender Kinder empfingen die Reisegruppe mit offenen Armen und großer Dankbarkeit. Für viele von ihnen ist der Schulbesuch bislang ein unerreichbarer Traum geblieben – zu groß sind die Entfernungen zur nächs-



ten Bildungseinrichtung, zu prekär die Bedingungen in den wenigen vorhandenen Schulen. In Malawi müssen Kinder oft bis zu 15 Kilometer zu Fuß zur nächsten Schule zurücklegen – ein unzumutbarer Weg für kleine Kinder, der ihnen häufig den Zugang zu Bildung verwehrt.

Mit inzwischen 73 errichteten Schulgebäuden in Malawi leistet FLY & HELP einen entscheidenden Beitrag zur Bildungsförderung in einem der ärmsten Länder der Welt. Malawi ist geprägt von extremen Wetterbedingungen: Dürreperioden und Überschwemmungen vernichten Jahr für Jahr Ernten und

Vieh, führen zu schwerer Hungersnot. Obwohl das Land als politisch stabil gilt und für die Freundlichkeit seiner Bevölkerung als „das warme Herz Afrikas“ bekannt ist, sind die Herausforderungen immens. Ein besonders gravierendes Problem stellt der eklatante Mangel an Schulen dar. Rund 35 Prozent aller schulpflichtigen Kinder haben keinen Zugang zu Bildung. In den wenigen vorhandenen Schulen drängen sich teilweise bis zu 150 Kinder in einem einzigen Klassenraum. Für viele Mädchen bedeutet ein früher Schulabbruch durch Kinderehen zudem das Ende aller Zukunftsperspektiven.

Genau hier setzt FLY & HELP an: Die Stiftung baut Schulen in abgelegenen Dörfern, in denen es bislang keinerlei Bildungsmöglichkeiten gibt. Die aktuellen Einweihungen in Malawi sind ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg in eine bessere Zukunft. Durch FLY & HELP wurden bereits über 950 Schulen weltweit errichtet und mehr als 190.000 Kindern in 57 Ländern eine bessere Zukunft durch Bildung **geschenkt**. Weitere Informationen und Spendenmöglichkeiten finden Sie auf der Website der Stiftung unter www.fly-and-help.de.



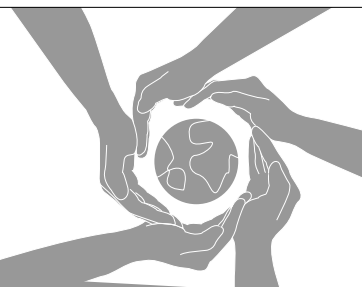
▲ Alfons Thomas (4. von links) engagiert sich seit vielen Jahren für die Stiftung FLY & HELP und hat bereits sechs Schulen selbst finanziert.

Wir unterstützen
das **Gemeinwohl**
und **Bildung**
in starken
Partnerschaften.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Immobilien Gutachterbüro Grischke

Egal ob für das Finanzamt, den Verkauf, die Klärung von Erbangelegenheiten, Scheidung oder Schenkung.

Wir beraten Sie gern und ermitteln den Verkehrs-/Marktwert Ihrer Immobilie nach §194 BauGB.

- Staatlich zertifiziert und gerichtlich anerkannt -

Salomonsborner Str. 1 | 99090 Erfurt - Alach | Telefon: 0152/26252517 |
Mail: info@grischke-immoservice.de | Web: www.grischke-immoservice.de

Familienanzeigen

für jeden familiären Anlass.

» Anzeigenannahme Tel. 036 77 / 2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de

Wir sagen Danke

an Alle, welche uns zu unserer

Gnadenhochzeit

mit Glückwünschen und Geschenken bedacht haben:

an den 1. Beigeordneten des Landrates Heiko Koch
und den Bürgermeister René Heinemann für die
persönliche Gratulation,
unserer Familie für den schönen Tag
und der Gaststätte „Zum Lamm“ in Gierstädt
für die tolle Bewirtung.

Günter und Marga Frieze

Witterda, den 27. Mai 2025

Rohrreinigung Rademacher

🔧 Rohrreinigung
(WC - Küche - Keller - Bad)

🔧 Kanal TV - Untersuchung

🔧 Kanal-Sanierung
(Ohne Aufzugraben)

🔧 Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner Für
Ihre Region

Herr Schreiber

0151-74330809

Familienanzeigen selbst gestalten:
www.anzeigen.wittich.de

Ihre Berater vor Ort in Sömmerda ...

Eckhardt Köppe

Büroleiter

Tel.: 03634 3198641

e.koepp@wittich-langewiesen.de



Sybille Fricke

Medienberaterin

Tel.: 0152 59428561

s.fricke@wittich-langewiesen.de



Andrea Otto

Verkaufssinnendienst

Tel.: 03634 3198641

a.otto@wittich-langewiesen.de



In Würde Abschied nehmen!

Eine Information für Ihr Bestattungshaus!

Könnte das nicht ein Vorschlag sein, wo auch Sie mitmachen würden?

Vielleicht sogar mit dem Blumenhaus Ihrer Wahl!
Vielleicht haben gerade Sie diese Form der Werbung gesucht?

Kontaktieren Sie uns:

Frau Fricke, Tel. 03634 3198641
s.fricke@wittich-langewiesen.de



BESTATTUNGEN
CONRAD GmbH
HERBSLEBENER WEG 7
99189 GEBESEE

RAT UND HILFE IM TRAUERFALL
ÜBERNAHME ALLER FORMALITÄTEN
Immer erreichbar Tel. 03 62 01 / 5 04 44

Bestattungshaus Wolf

Rat und Hilfe im Trauerfall

Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an:

Daniel Vettrich: 0172 - 3534968

Elxleben: 036201 7425

Großbrudestedt: 036204 59800

seriös - würdevoll - zuverlässig



Adobe Stock © Farlane Architect

Kostenlos bei Google Play, im App Store und unter
www.herzstiftung.de/herzfit-app



Gesund, aktiv und informiert mit der neuen **HerzFit-App!**

GOLD ANKAUF SCHÄFER

Goldankauf Schäfer Ihre Mobiler Goldankauf



Wir kaufen: Zahngold
 Schmuck
 Münzen
 Barren
 Altgold

Ihr Ansprechpartner : Herr Schäfer
Tel: **0151- 144 33 699**

Immobilien

Sie möchten Ihre Immobilien verkaufen und sie in guten Hände geben? Dann wenden Sie sich an uns!

Wir suchen für unsere Kunden in **Elxleben und Umgebung:**

- Eigentumswohnungen
- Einfamilienhäuser gern auch als Doppelhaushälfte
- Bau- und Gewerbegrundstücke auch als Abriss

Ihre Vorteile:

- bonitätsgeprüfte Käufer
- rasche Abwicklung garantiert
- Unterstützung bei der Suche nach Nachfolgelösungen

ImmobilienCenter Erfurt

Laurie Brezina

Mobil: 0172 2058192

Telefon: 0361 545-17141

Nachweis und Vermittlung von Immobilien in Vertretung der Sparkassen-Immobilien-Vermittlungs-GmbH



Sparkasse Mittelthüringen

Fahrzeugpflege Werterhaltung

Fachgerechte Reparatur



Autovermietung



**DACHWIGER
AUTOHAUS**



Service